

## Vorkorrektur von Semesterabschlussklausuren im Rahmen der Zwischenprüfung

Eine Vorkorrektur von Semesterabschlussklausuren erfolgt in der Regel nur unter folgenden Voraussetzungen:

1. Dem Studierenden droht gem. § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG NW die Exmatrikulation wegen endgültigen Nichtbestehens der Zwischenprüfung oder es liegt ein sonstiger wichtiger Grund (z.B. notwendiger Nachweis für Bafög-Bezug) vor:

Die Vorkorrektur erfolgt **nur auf Antrag unter Angabe der Matrikelnummer und der Fachsemesterzahl**. Der Antrag kann bis zum 10.07.2017 **schriftlich unter Einreichung geeigneter Nachweise** bei den nachfolgend genannten Lehrstühlen (BR 2: LS Looschelders; BR 4: LS Podszun; StR 2: LS Frister; StR 4: LS Altenhain; ÖR 2: LS Morlok; ÖR 4: LS Dietlein; WH-SAK 2 Allg. VerwR/VerwProzessR: LS Michael; WH-SAK 4 StaatsorganisationsR/BauR: LS Morlok gestellt werden.

Einzelheiten zur Ausgabe der Klausuren bzw. zur Notenmitteilung werden rechtzeitig auf der Homepage des für die jeweilige Klausur organisatorisch zuständigen Lehrstuhls (s.o.) bekannt gegeben.

2. Der Studierende benötigt das Ergebnis der Semesterabschlussklausur(en), um für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung (Anmeldung vom 17.07.2017 bis zum 01.08.2017) gem. § 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SchwPO das Bestehen der Zwischenprüfung nachweisen zu können:

Die Vorkorrektur solcher Semesterabschlussklausuren erfolgt bis zum 18.08.2017 **nur auf Antrag unter Angabe der Matrikelnummer von Studierenden des 6. oder eines höheren Fachsemesters**.

Der Antrag kann bis zum 10.07.2017 **schriftlich** bei den für die jeweilige Semesterabschlussklausur genannten Lehrstühlen (s.o. 1.) gestellt werden.

Zur Ausgabe der Klausuren bzw. Notenmitteilung s.o. 1.

Der **Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung** kann dann noch unter Vorlage der bestandenen Klausur(en) nachträglich **bis zum 25.08.2017** bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung (Herr Lechtenfeld, Geb. 21.02) erbracht werden.